



Antrag auf Befundprüfung eines Elektrizitätsmessgerätes

nach Mess- und Eichgesetz - MessEG § 39 Befundprüfung

Antragsteller	Bevollmächtigter
Herr/Frau/Firma:	Herr/Frau:
Straße:	Straße:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	Bevollmächtigung liegt vor: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Messgerätstandort	
Straße:	PLZ/Ort:

Messgeräteverwender/Messstellenbetreiber	
Firma:	Telefon:
Straße:	Ansprechpartner:
PLZ/Ort:	

Hinweise zum Antrag auf Befundprüfung

Messgerätedaten		
Zählernummer:		
Hersteller:	Typ:	Messgeräteart:
Zertifikatsnummer: (z.B. Bauartzulassung/Baumusterprüfbescheinigung)		Fabriknummer:

Prüfende Stelle bei der die Befundprüfung beantragt wird	
<input type="checkbox"/>	Staatlich anerkannte Prüfstelle für Elektrizität ENW14 bei der Stadtwerke Duisburg Metering GmbH Bungertstr. 27, 47053 Duisburg
<input type="checkbox"/>	Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein- Westfalen Hugo-Eckener-Str. 14, 50829 Köln

Angaben zur Prüfung	
Antrag auf: - vollständige Befundprüfung des Messgerätes	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
- Teilbefundprüfung (sofern keine „vollständige Befundprüfung“)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Vom Antragsteller beantragte Teilbefundprüfung:	
<input type="checkbox"/> nur als Drehstromzähler (keine Einphasenmessung)	
<input type="checkbox"/> nur Wirkverbrauch <input type="checkbox"/> nur Blindverbrauch	
<input type="checkbox"/> nur Bezug <input type="checkbox"/> nur Lieferung	
<input type="checkbox"/> mit innerer Beschaffenheitsprüfung <input type="checkbox"/> ohne innerer Beschaffenheitsprüfung	
<input type="checkbox"/> nur folgende Zusatzeinrichtungen: _____	
(Bei fehlenden Angaben wird eine vollständige Befundprüfung sofern möglich mit Öffnung des Messgerätes durchgeführt)	
Bei dem zur Prüfung notwendigen Zählerausbau vor Ort möchte ich teilnehmen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Bei der Durchführung der Befundprüfung möchte ich teilnehmen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
(Bei fehlender Angabe wird die Befundprüfung ohne Anwesenheit des Antragstellers durchgeführt)	



Antrag auf Befundprüfung eines Elektrizitätsmessgerätes

nach Mess- und Eichgesetz - MessEG § 39 Befundprüfung

Wichtige Hinweise				
Die Gebühr der Befundprüfung wird durch die Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) festgelegt. Die Befundprüfungsgebühren beinhalten den doppelten Aufwand der voraussichtlich anfallen wird (Auszug aus der MessEGebV).				
Elektrizitätszähler – ENW14	Kosten Zählerwechsel	Befundprüfungsgebühren	Gesamtkosten netto	Gesamtkosten brutto inklusive 19% USt.
Einphasenwechselstromzähler	76,42 €	112,80 €	189,22 €	225,17 €
Mehrphasenwechselstromzähler	76,42 €	120,40 €	196,82 €	234,22 €
Hinweis: Für weitere Prüfungen von Zusatzeinrichtungen (z. B. Mehrtarifeinrichtung) fallen zusätzliche Gebühren an				
Die Gebühren sind in Vorkasse zu zahlen und werden bei nicht bestandener Befundprüfung erstattet				
Auf die anfallenden Gebühren/Kosten wurde ich hingewiesen (Bei fehlender Angabe wird davon ausgegangen, dass der Hinweis erfolgt ist)				ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Datum, Unterschrift (Antragsteller)				

Information zur Befundprüfung eines Messgerätes durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität bzw. durch zuständige Eichbehörde

Ein Antrag auf Befundprüfung kann von jedem der ein begründetes Interesse an der Messrichtigkeit eines Messgerätes oder einer Zusatzeinrichtung darlegt gestellt werden. Der Antrag auf Befundprüfung ist an die zuständige Behörde oder an eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität zu stellen (Verwaltungsakt). Er kann den Vorgenannten auch über den Messgeräteverwender zugeleitet werden.

Stellt ein Dritter (Versorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber, Messdienstleister) im Namen eines Kunden (Antragsteller) einen Antrag auf Befundprüfung, so bedarf es hierzu einer Bevollmächtigung durch den Kunden. Die Bevollmächtigung ist im Antrag aufzuführen.

Ergibt eine Befundprüfung nach § 39 MessEG, dass ein Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 MessEG nicht entspricht, sind die Gebühren und Auslagen von demjenigen zu tragen, der das Messgerät verwendet, in den übrigen Fällen von demjenigen, der die Befundprüfung beantragt hatte (§ 59 MessEG).

Folgende Rechtsgrundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, können bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde oder den staatlich anerkannten Prüfstellen eingesehen werden:

- ▶ Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.
- ▶ Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 12b des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist.
- ▶ Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen“ (GM-AR) vom 20.03.2018
- ▶ Mess- und Eichgebührenverordnung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist.